

- V L K -
Vereinigung Leichlinger Karneval e.V.
Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „- VLK - Vereinigung Leichlinger Karneval e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Leichlingen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Leichlinger Karnevalsbrauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Karnevalsveranstaltungen in Verbindung mit der Pflege des Brauchtums, wie z.B.:
 - Koordination der Sessionstermine
 - Auswahl der Tollitäten
 - Sessionseröffnung und Nubbelverbrennung
 - Vorstellung der Tollitäten und Bekanntgabe des Mottos
 - Proklamation und Unterstützung der Tollitäten
 - Eröffnung des Straßenkarnevals
 - Leichlinger Blütensamstagszug
 - Party nach dem Zug
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) 1. Ordentliche Mitglieder sind Leichlinger Karnevalsvereine, Vereine oder andere Gemeinschaften und Vereinigungen mit mind. sechs Mitgliedern, die kein Verein sind, aber den Leichlinger Karneval unterstützen und aktiv daran teilnehmen.
2. Sollten Gemeinschaften oder Vereinigungen keine Rechtsfähigkeit besitzen, werden diese gegenüber der VLK schuldnerisch durch eine natürliche Person vertreten, ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei juristischen Personen/ Vereinen.
3. Das Mitglied erkennt die Satzung an. Ordentliche Mitglieder haben das Recht,

Anträge an den Vorstand zu stellen.

- (2) Der Verein hat einen Ehrenrat. Ehrenratsdamen und -herren können nur Personen werden, die sich in besonderer Art und Weise für die Pflege und Förderung des Leichlinger Karnevals einsetzen. Vom Ehrenrat wird jährlich eine den Verein unterstützende Spende erwartet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verein hat Ehrenmitglieder. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Leichlinger Karneval besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 3 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied oder Ehrenratsdame/Ehrenratsherr muss schriftlich erfolgen. Über die Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch freiwillig und schriftlich erklärten Austritt.
 2. Wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt werden.
 3. Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten.
 4. Bei einjährigem Beitragsrückstand.
- (2) Die Entscheidung zu Abs. 1, Punkt 2 bis 4 trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Durch den Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand ausgeübt. Er unterliegt den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung bzw. der außerordentlichen Delegiertenversammlung, sofern die Aufgaben durch diese Satzung nicht anders geregelt sind.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident/ Präsidentin
2. Vizepräsident/ Vizepräsidentin
3. Schatzmeister/ Schatzmeisterin

Der Präsident/ Präsidentin sind mit je einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- Schriftführer/Schriftführerin
 - Prinzenführer/ Prinzenführerin
 - Pressesprecher/ Pressesprecherin
 - Literat/ Literatin
 - Zugleiter/ Zugleiterin
 - bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen ohne näher bezeichnete Aufgaben
- (4) Die innere Organisation des Vorstands und dessen Sitzungen regelt, sofern diese Satzung nichts anderes vorgibt, eine Geschäftsordnung die sich der Vorstand selber gibt.

§ 6 Jahreshauptversammlung/ Delegiertenversammlung

- (1) Eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle von eine/m/r aus der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung sollte regelmäßig folgende Punkte behandeln:
1. Formalien
 2. Bericht des Vorstands
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer/innen
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
 8. Festlegung der Beiträge und Zugroschen
 9. Genehmigung des Wirtschaftsplans
 10. Behandlung der Anträge
- (4) Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte oder Sachanträge müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (6) Die Versammlungen gem. (1) sind nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gefasst. Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

Stimmübertragung auf eine/n andere/n Delegierte/n ist möglich. Es darf jedoch nur eine Stimme pro Delegierte/r/m übertragen werden; Stimmenübertragungen bedürfen der Schriftform.

Bei Stimmgleichheit in Sachanträgen entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

(7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(8) Ordentliche Mitglieder können zu den Versammlungen mindestens 3, höchstens 8 Delegierte entsenden. Pro 10 Mitgliedern ein/e Delegierte/r unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstdelegiertenzahl. Stichtag für die Anzahl der Delegierten ist der 1.1.NN.

Die Delegierten sind der VLK namentlich unmittelbar nach der Jahreshauptversammlung des Mitglieds, spätestens jedoch bis zum 30. Mai NN mitzuteilen.

Delegiertentabelle:

3-39 Mitglieder = 3 Delegierte

40-49 Mitglieder = 4 Delegierte

50-69 Mitglieder = 5 Delegierte

70-79 Mitglieder = 7 Delegierte

>80 Mitglieder = 8 Delegierte

(9) Über jede der o.g. Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Verlauf sinngemäß, insbesondere aber Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse erfasst. Möchte ein/e Delegierte/r einen Redebeitrag im Wortlaut im Protokoll erfasst haben, so ist dies der Protokollführung vor Beginn des Redebeitrags anzuzeigen.

Die Protokolle der Versammlungen werden vom Schriftführer/in verfasst und von diese/m/r sowie dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

Sie sind dem geschäftsführenden Vorstand in der auf die Versammlung folgenden Vorstandssitzung, spätestens jedoch nach vier Wochen vorzulegen, danach den Delegierten in geeigneter Weise zukommen zu lassen.

Protokolle gelten nach vierwöchiger Einspruchsfrist als genehmigt.

§ 7 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus:

- (1) 1. Mitgliedsbeiträgen
2. Veranstaltungserlösen
3. Zuggroschen

- 4. Spenden
- 5. Werbeeinnahmen
- 6. Einkünfte aus Vermietungen
- 7. Konzessionseinnahmen

- (2) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge und Zugroschen wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind bis zum 31. Januar zu zahlen. Sie werden aufgrund der Mitgliederlisten Stand 1.1. des laufenden Jahres berechnet.
- (4) Vereine, die bis zur JHV noch keinen Beitrag bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der VLK kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten durch eine eigens dazu einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft, der Stadt Leichlingen mit der Verpflichtung zu, das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, welcher die Brauchtumpflege des rheinischen Karnevals fördert.

Leichlingen, den 29.07.2019

Der Präsident: Gez. W. Fuchs

Der Vizepräsident: Gez. M. Pölcher

Der Schatzmeister: Gez. M. Altmeyer-Lange